

Beilage 40.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landes-Ausschußvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend die Erlassung von Vorschriften über die Anlage und Instandhaltung von Konkurrenz- und Gemeindeftraßen und von straßenpolizeilichen Bestimmungen für diese Straßen.

Hoher Landtag!

Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Erlassung von Vorschriften über die Anlage und Instandhaltung von Konkurrenz- und Gemeindeftraßen und von straßenpolizeilichen Bestimmungen für diese Straßen wurde vom volkswirtschaftlichen Ausschusse eingehender Prüfung unterzogen und im Laufe der Verhandlungen teils in formeller, teils in meritorischer Beziehung geändert und ergänzt.

Um eine einfache Zitierung des Gesetzes bei dessen Handhabung zu ermöglichen, wurden dem Titel in Parenthesis die Worte beigelegt: „Straßen- und Straßenpolizeiordnung“.

Bei Beratung des § 1 ergaben sich längere Verhandlungen über den Begriff „Straße“, beziehungsweise „Straßenkörper“. Nachdem jedoch schon im § 1 hinsichtlich Einhaltung der Straßen festgesetzt ist, daß sich diese Einhaltung auch auf alle Teile der Straße zu erstrecken hat, diese Teile aber im § 34 genau bezeichnet und aufgeführt werden, hielt es der volkswirtschaftliche Ausschuß für überflüssig, weitere diesbezügliche Erläuterungen dem § 1 beizufügen. Auch der Ausdruck „Straßengraben“ gab zu mehrfachen Erörterungen Anlaß. Als Straßengraben kann selbstverständlich nur ein solcher Graben angesehen werden, der als Eigentum der Straßen anzusehen ist und demnach nach § 34 einen integrierenden Bestandteil der Straße bildet. Ist ein an die Straße grenzender Graben Eigentum der Grundbesitzer, so ist er nicht als Straßengraben anzusehen und zu behandeln. Sogenannte Straßenrinnen sind den Straßengräben gleich zu halten.

§ 2 fand eine Ergänzung, mit der auf die bereits jetzt geltende Bestimmung hinsichtlich der Tragung der außerordentlichen Erhaltungskosten jener Strecken der Konkurrenzstraßen, die durch geschlossene Ortschaften führen, hingewiesen wird.

§ 16 erhielt eine Milderung der Bestimmungen, da es doch nicht wohl angegangen wäre, den Abfluß von Dach- und Brunnenwasser in die Straßengräben und Straßenrinnen allgemein zu verbieten.

§ 17 Absatz 5 wurde festgesetzt, daß die Bäume in einer Entfernung von 3 m von der Straße angepflanzt werden dürfen. Diese Bestimmung wurde indessen auf alle hochstämmigen Bäume ohne Unterschied ausgedehnt. Die Herabsetzung des Entfernungsmaßes von 4 m auf 3 m erfolgte aus dem Grunde, um der Entwicklung der in so erfreulicher Weise aufblühenden Obstbaumzucht möglichst wenig hindernd entgegenzutreten.

§ 18 wurde ebenfalls gemildert, indem die zulässige Höhe lebender Bäume statt mit 1 m mit 1'20 m, die Höhe der am Straßenrande aufzuführenden Mauern statt mit 0'80 m mit 1 m festgesetzt wurde. Die Änderung im Absatz 5, die Entfernung der bei Parapett-Mauern anzubringenden Öffnungen betreffend, beruht nur auf einer Druckfehlerberichtigung. Die zutage getretenen Bedenken, Stacheldrahtzäune dürften auch hinter einer Mauer nicht in einer diese überragenden Höhe angebracht werden, fand der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht für berechtigt, da sich das Verbot auf solche Vorkehrungen, die die Sicherheit der Personen und des Verkehrs nicht beeinträchtigen, nicht erstrecken kann.

§ 25 erhielt eine Modifikation in Punkt d, um denselben mit Punkt e in vollen Einklang zu bringen; zwei weitere Änderungen bezwecken die Schaffung größerer Klarheit.

Die Bestimmung, nach der hinsichtlich der Radfelgenbreite einerseits das Gewicht, andererseits die Zahl der Zugtiere in Betracht kommen soll, wurde vom volkswirtschaftlichen Ausschusse als vollkommen begründet angesehen. Das sicherste und beste wäre wohl die Festsetzung der Radfelgenbreite nach dem Gewichte allein. Es gibt aber noch manche kleine Gemeinden, die keine geeigneten, keine großen Wagen besitzen; in andern Gemeinden ist der Standort der großen Gemeindewagen oft von einzelnen der in Betracht kommenden Straßen zu sehr entfernt. Die Bestimmung der Radfelgenbreite nach der Zahl der Zugtiere allein ist aber nicht zureichend, weil eine solche Bestimmung leicht die Veranlassung zur ungebührlichen Überladung der Fuhrwerke bieten würde, die Tierquälerei dadurch gleichsam hervorgerufen und die Erreichung des Zweckes des Gesetzes, die Straßen durch eine angemessene Radfelgenbreite zu schützen, illusorisch gemacht würde. Bleibt es aber den Straßenorganen überlassen, die Kontrolle nach ihrem Ermessen entweder nach Gewicht oder nach der Anzahl der Zugtiere vorzunehmen, so kann dadurch Ausschreitungen leicht begegnet werden.

Zu § 26 ist zu bemerken, daß die Bestimmung über die Radreifen sich im allgemeinen nicht auf die schon bisher im Gebrauche befindlichen erstrecken soll, sondern daß diesfalls im Sinne der §§ 71 und 72 mildernde Bestimmungen vorzusehen sind.

Die Anbringung von Schellen und Glocken (§ 28) wurde auf die bespannten Schlitten eingeschränkt.

§ 37 erhielt eine Zusatzbestimmung, durch die den Radfahrern die Verwendung von Schlepphölzern, Baumstäben, Sträuchern u. dgl. zum Bremsen über steile Straßenstrecken verboten wird.

Zu § 38 wurde die Bestimmung aufgenommen, wonach es verboten ist, Wägen an die Fahrräder anzuhängen.

In § 43 wurde beigelegt „oder durch Motoren betriebene Lastwagen“. Durch diese Einschaltung soll diese Art Lastfuhrwerke mehr den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen und insbesondere auch § 25 des Gesetzes auf dieselben zur Anwendung gelangen.

Die Strafen (§ 67) erhielten eine Verschärfung, indem hinsichtlich der Übertretungen der Bestimmungen des IV. Hauptstückes festgesetzt wurde, daß die Strafen bis auf 400 K erhöht werden können, während nach der Landes-Ausschussvorlage das Höchstmaß 200 K beträgt.

Die Bestimmungen des § 50 alinea 2 und 3 der Landes-Ausschussvorlage erschienen dem volkswirtschaftlichen Ausschusse als zu wenig streng. Um das Gesetz nicht zu gefährden und später doch eher eine Änderung der bezüglichen Bestimmungen erwirken zu können, wurde die Regelung dieser Frage dem Ordnungswege überlassen.

In § 69 wurde das Strafrecht dem Vorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiet die Beanständung erfolgt, zugewiesen, während nach der Vorlage der nächstwohnende Vorsteher hiezu berufen gewesen wäre, welches letzteres Anlaß zu allerlei Komplikationen und Unzukömmlichkeiten zu bieten geeignet gewesen wäre.

Die Art und Weise der Erlassung der notwendigen Durchführungsverordnungen fand in dem neu aufgenommenen § 72 Regelung.

Es dürfte sich empfehlen, dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung zu erteilen, geringfügigere Änderungen des Gesetzentwurfes, die nicht prinzipieller Natur sind, über Anregung der k. k. Regierung oder auch sonst noch nach erfolgter Erledigung seitens des Landtages vorzunehmen, um das Zustandekommen des Gesetzes sicher zu stellen.

Endlich erschiene es erwünscht, wenn die Regierung Vorsorge treffen würde, daß die für die ärarischen Straßen geltenden Normen, insbesondere jene über die Radfelgenbreite mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in tunlichstem Einklang gebracht würden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erlassung von Vorschriften über die Anlage und Instandhaltung von Konkurrenz- und Gemeindestraßen und von straßenpolizeilichen Bestimmungen für diese Straßen (Straßen- und Straßenpolizeiordnung) wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes widersprechen noch neue derartige Bestimmungen schaffen, mit der Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.
3. Die k. k. Regierung wird auf Grund des § 19 L.-D. ersucht, die dermalen für die ärarischen Straßen geltenden Normen, insbesondere jene über die Radfelgenbreite mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in tunlichste Übereinstimmung zu bringen.“

Bregenz, am 19. Oktober 1904.

Jodok Fink,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.

Beilage 40 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Erlassung von Vorschriften über die Anlage und Instandhaltung von Konkurrenz- und Gemeindestraßen und von straßenpolizeilichen Bestimmungen für diese Straßen.

(Straßen- und Straßenpolizeiordnung.)

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Bestimmungen über die Anlage und Instandhaltung der Straßen.

§ 1.

Die nötige Vorforge für gute Einhaltung der Straßen in allen ihren Teilen sowie deren stete Offenhaltung im Interesse des freien und sichern Verkehrs obliegt bei Konkurrenzstraßen den Straßenausschüssen und bei Gemeindestraßen dem betreffenden Gemeindevorstande und sind dieselben hiefür verantwortlich.

§ 2.

Die Ein- und Offenhaltung der Konkurrenzstraßen obliegt in jenen Strecken, welche geschlossene Ortschaften durchziehen, den betreffenden Gemeinden.

Hinsichtlich Tragung der Kosten hat die Bestimmung des § 11 des Straßengesetzes vom 15. Februar 1881 Nr. 9 zu gelten. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Landes-Ausschuß.

§ 3.

Die Fahrbahn ist in regelmäßiger Wölbung frei von Geleisen, Löchern und Unebenheiten, Kot, Wasser, Staub und Kollsteinen zu erhalten; vor jeder Schotteraufführung muß der Kot und der Staub sorgfältig von der Straße abgezogen werden.

Dasselbe soll auch jedesmal in der Zwischenzeit geschehen, sobald Kot und Staub auf der Straße sich gebildet hat.

Der Abraum darf nicht auf den Seitenbanquetten der Straße liegen gelassen, sondern muß ehetunlichst ganz vom Straßenkörper entfernt werden.

§ 4.

Seitengräben, gepflasterte Rinnen und Mulden sind von Gras, Schlamm, Schutt, Gerölle, überhaupt von allem freizuhalten, was dem Wasserabflusse hinderlich sein könnte.

§ 5.

Die Beschotterung der Straße soll nur bei feuchter Witterung — in der Regel im Spätherbste oder zu Beginn des Auftauens im Frühjahr — niemals bei trockener oder schneebedeckter Straße vorgenommen werden.

Der Schotter soll von gleichmäßiger, dem Verkehre angemessener Größe und entsprechender Qualität sein.

§ 6.

Die Straßen sollen über die benachbarten Grundstücke erhaben sein, damit der Abfluß des Regen- und Schneewassers befördert und die Trockenhaltung der Straßen erleichtert wird.

Wo daher eine solche Erhöhung sich als notwendig erweist, kann sie von den angrenzenden Grundeigentümern nicht gehindert werden; doch steht diesen im Falle einer Schädigung ihres Grundeigentums der Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu.

Streitigkeiten über Vergütungen sind im Zivilrechtswege auszutragen.

Aus der gleichen Ursache muß das Regen- und Schneewasser stets seinen ungestörten Abfluß von der Straße haben, daher die Ausfahren und Kanäle offen zu halten sind.

§ 7.

Bei genügender Straßenbreite können bestehende Alleen beibehalten und neue angelegt werden.

§ 8.

Die Schneeschaukelung ist von den betreffenden Gemeinden innerhalb ihres Gemeindegebietes unentgeltlich zu besorgen, wenn auf Grund des § 12 des Landesgesetzes vom 15. Februar 1881 L.-G.-Bl. Nr. 9 keine andere Bestimmung hierüber getroffen wird.

§ 9.

Schotterhaufen dürfen nicht in einer den Verkehr behindernden Weise auf der Fahrbahn, sondern müssen außerhalb derselben angelegt werden.

Zur Schotterablagerung darf nur ein Straßenbanquett verwendet werden und muß das andere für Fußgänger und Radfahrer frei bleiben.

Dort, wo sich auf der einen Seite des Straßenkörpers Bäume, Telegraphen- oder andere Leitungstangen befinden, hat die Schotterablagerung auf der gleichen Seite zu erfolgen.

§ 10.

Schadhafte Brücken und Stege sind sofort auszubessern, gefährliche Straßenstellen an steilen Lehnen, Gewässern und Gruben in angemessener Weise zu sichern.

§ 11.

Werden auf öffentlicher Straße Bauten zur Ausführung gebracht, so ist ein hinreichend großer Raum für den Straßenverkehr oder, wenn dies nicht ausführbar sein sollte, für die einstweilige Herstellung einer anderweitigen Verbindung frei zu lassen.

Die im Baue begriffenen Straßenstellen müssen gehörig abgesperrt und bei eintretender Dunkelheit mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Laternen beleuchtet werden.

§ 12.

Bei Straßenteilungen sind Wegweiser, bei starken Straßengefällen Warnungstafeln aufzustellen.

An den Brücken sind Tafeln mit Angabe der Tragkraft der Brücke anzubringen.

Die Grenzen der politischen und Gerichtsbezirke sowie die Gemeindegrenzen sind durch Aufstellung von Tafeln ersichtlich zu machen.

Die Aufschriften müssen in deutscher Sprache deutlich und gut lesbar sein.

Die Aufstellung der Wegweiser und Tafeln obliegt bei Konkurrenzstraßen den Straßenausschüssen, bei Gemeindeftraßen und Gemeindewegen den Gemeindevorständen.

§ 13.

Bei Eintritt des Winters sind für jene Straßenstrecken, welche erfahrungsgemäß unfahrbar werden, die erforderlichen Notwege herzustellen und nötigenfalls mit Stangen zu bezeichnen.

§ 14.

Der Landes-Ausschuß hat darüber zu wachen, daß die vorstehenden Bestimmungen von den Straßenverwaltungen beziehungsweise von den Gemeinden eingehalten werden.

II. Allgemeine polizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Straßenbeschädigungen und zur Sicherung des Verkehrs.

§ 15.

Der Verkehr auf öffentlichen Straßen darf weder bei Tage noch bei Nacht gehindert werden.

Es ist demnach verboten, die Straße als Niederlagsplätze für Baumaterialien, Erde, Schutt, Dünger, Haus- und Feldgeräte zu benutzen.

Nur bei Bauten an der Straße und im Notfalle können von der Straßenverwaltung Ausnahmen gestattet werden.

§ 16.

Verboten ist:

- a) Wasser offen über die Straße,
- b) Regenwasser von den Dächern der Häuser oder Abwasser von den Brunnen auf die Straße leiten,
- c) Fauche aus den Stallungen und Düngerstätten oder sonstigen Unrat auf die Straße oder in die Straßengräben zu leiten oder ablaufen zu lassen.

§ 17.

Bei Straßen, die über Walbgrund führen oder wo ein Wald neu aufgeforstet oder neu angelegt wird, ist die Straßenverwaltung berechtigt, die Lichung in einer Ausdehnung von 4·0 m zu beiden

Seiten der Straße beziehungsweise des äußern Randes des Straßengrabens zu verlangen, wenn es die Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs und die Instandhaltung der Straße erfordern.

Im Falle der Weigerung des betreffenden Grundbesizers entscheidet der Landes-Ausschuß.

Bäume und Äste, welche sich über die Straße ausdehnen und schädlich wirken, sind ganz, oder zum Teile zu entfernen.

Betreffs der etwaigen Entschädigung des Grundbesizers ist nach den bestehenden Enteignungsvorschriften vorzugehen.

Ebenso dürfen hochstämmige Bäume auf benachbartem Grunde in der Regel nur in einer Entfernung von mindestens 3 m vom äußeren Straßenrande angepflanzt und müssen in die Straße ragende Äste entsprechend zugeschnitten werden.

Die Straßenverwaltung ist berechtigt, im Falle die Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs und die Instandhaltung der Straße es gestatten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.

§ 18.

Einfriedungen, Planken, Stangen- und Staketenzäune dürfen nicht unmittelbar am Straßenrande, beziehungsweise am äußern Rande des Straßengrabens, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 0.30 m davon, beziehungsweise wenn die Straße im Einschnitte liegt, vom Böschungsrande und nur in einer Maximalhöhe von 1.30 m über das Straßenniveau beziehungsweise über dem Böschungsrande errichtet werden.

Lebende Zäune dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 0.50 m vom Straßenrande beziehungsweise äußern Grabenrande entfernt angelegt werden.

Die lebenden Zäune dürfen nicht über 1.20 m hoch sein und sind bei höherem Anwachsen auf dieses Maß zu beschneiden.

Mauern am Straßenrande beziehungsweise am Rande der Einschnittsböschungen dürfen nur in einer Höhe von 1 m über das Straßenniveau beziehungsweise über dem Böschungsrande aufgeführt werden, andernfalls sind dieselben soweit vom Straßen- beziehungsweise vom Böschungsrande anzulegen, als die Höhe obiges Maß von 1 m übersteigt.

Durch die Errichtung von Einfriedungen jeder Art darf der Abfluß des Wassers in keiner Weise behindert werden und sind bei Parapett-Mauern in Entfernungen von 5 m entsprechend große Öffnungen zum Abflusse des Wassers anzubringen.

Die Anbringung von Stacheldrahtzäunen ist verboten.

§ 19.

Das Weiden des Viehes auf den Seitenbanquetten, an den Böschungen und Seitengräben der Straße ist untersagt.

§ 20.

Brücken über die Seitengräben, die den Zugang zu Grundstücken, Häusern zc. vermitteln, dürfen nur mit Zustimmung und nach den Weisungen der Straßenverwaltung hergestellt werden. Die Kosten der Herstellung und die Erhaltung dieser Brücken fallen den Interessenten zur Last.

Bei neuen Straßenbauten oder bei Regulierung alter Straßen obliegt die Überbrückung der Seitengräben sowie die Herstellung von Zufahrtsrampen der Straßenverwaltung nur dann, wenn mit der neuen Straßenanlage bestehende Kommunikationen unterbrochen wurden. In Streitfällen steht die Entscheidung dem Landes-Ausschusse zu.

Die Erhaltung solcher Objekte obliegt den Interessenten.

§ 21.

Der Straßenkörper kann zur Anlage von Wasserleitungen benützt werden, jedoch ist hiezu die Zustimmung der Straßenverwaltung erforderlich und hat die Ausführung genau nach den Weisungen und Vorschriften der Straßenverwaltung zu erfolgen.

Bei Erteilung dieser Zustimmung ist jedesmal der ausdrückliche Vorbehalt zu machen, daß die Straßenverwaltung unter geänderten Verhältnissen, wenn durch die Anlage der Wasserleitung der Gemeingebrauch der Straße oder eine künftige Benützung des Straßengrundes zu ändern als Straßenzwecken beschränkt würde, eine Änderung der Anlage zu fordern berechtigt ist.

Die Verwendung von hölzernen Röhren zu Leitungen ist in Zukunft nicht mehr gestattet.

§ 22.

Das schnelle Fahren und Reiten auf den Brücken ist verboten.

§ 23.

Das Schleifen von Bäumen, Stämmen sowie sonstiger, die Straßenbahn aufreisender Gegenstände ist außer bei Bestande einer Schlittbahn, hart gefrorenem Boden oder bei Elementarereignissen untersagt.

§ 24.

Zur Hemmung der Räder dürfen nur Rad-schuhe oder Bremsen und letztere auch nur dann verwendet werden, wenn hiedurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird.

Hemm- oder Sperrketten dürfen nie, Reißketten (Eisketten) nur bei Glatteis verwendet werden.

§ 25.

Alle beladenen, mit Zugtieren bespannten Lastwagen und Karren müssen je nach dem Gewichte (Lade- und Wagengewicht zusammengerechnet) oder der Zahl der Zugtiere mit Radfelgen versehen sein und zwar von nachstehender Minimalbreite:

1. für vierrädrige Fuhrwerke:
 - a) bei einem Gewichte bis 10 Meterzentner oder einer Bespannung mit einem Zugtiere — von 70 mm;
 - b) bei einem Gewichte bis 20 Meterzentner oder einer Bespannung mit zwei Zugtieren — von 90 mm;
 - c) bei einem Gewichte bis 35 Meterzentner oder einer Bespannung von zwei bis vier Zugtieren — von 120 mm;
 - d) bei einem Gewichte von über 35 Meterzentnern oder bei einer Bespannung von mehr als vier Zugtieren — von 160 mm;
2. für zweirädrige Lastkarren ohne Unterschied des Gewichtes oder der Bespannung — von 70 mm.

Unter Bespannung sind jene Zugtiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann aufgewendet werden:

- a) zur Überwindung starker Steigungen;
- b) wenn der schlechte Zustand einer Straße infolge Vornahme von Reparaturen, starken Schneefalles oder plötzlich eingetretenen Tauwetters die Vermehrung der Bespannung erfordert.

Wirtschaftsfuhren und Feuerlöschfahrwerke sowie ein- und mehrspännige, ausschließlich für Personentransport bestimmte Wagen unterliegen bezüglich der Radfelgenbreite keiner Beschränkung. Als Wirtschaftsfuhren sind jene zu betrachten, welche ausschließlich dem Betriebe der Feldwirtschaft dienen.

Den Aufsichtsorganen bleibt es anheimgestellt, die Kontrolle über die Einhaltung der vorgeschriebenen Radfelgenbreite entweder nach Gewicht oder nach der Zahl der Zugtiere durchzuführen.

§ 26.

Die Fläche der Radreifen muß für alle Arten der Fahrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

§ 27.

Unbespannte Wagen dürfen nicht auf der Straße stehen bleiben. Wo dies infolge eines Unfalles unausweichlich wird, muß der Wagen nachts beleuchtet werden. Vor Wirtshäusern dürfen die Wagen nur außerhalb der Fahrbahn, die Zugtiere entweder angebunden oder unter Beaufsichtigung — wobei eine Person nicht mehr als vier Gefährte beaufsichtigen darf — bei Nacht überdies nur mit aufgerichteter oder mit Brett geschützter Deichsel aufgestellt werden.

Für die strenge Einhaltung dieser Bestimmung können auch die Wirtshausbesitzer verantwortlich gemacht werden.

Das Füttern der Zugtiere auf der Fahrbahn ist verboten.

Bei Errichtung von Krämerbuden oder Aufstellung des Viehes bei Märkten auf Straßen muß die Fahrbahn in hinreichender Breite freigelassen werden.

§ 28.

Von Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung und zwar auch bei Mondschein müssen die Fahrwerke mit einer Laterne mit hell leuchtendem, von weitem wahrnehmbarem, weißem Lichte versehen sein.

Das Fahren mit bespannten Schlitten jeder Art ohne Schellen oder Glocken ist ausnahmslos verboten.

§ 29.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, rechts auszuweichen und links vorzufahren und dem vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigerung Platz zu machen.

Langsam fahrende Fuhrwerke haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke links vorüber zu lassen und daher auf die rechte Seite auszuweichen.

Das Fahren, Reiten und der Viehtrieb auf den Straßenbanquetten und Trottoirs und das Vorfahren auf den Brücken ist verboten. Dem k. k. Postwagen und dem Feuerlöschfuhrwerke hat jedes andere Fuhrwerk selbst mit Verlassen der rechten Seite auszuweichen.

§ 30.

Bei schwerer Ladung hat jeder Fuhrmann beim Bergabfahren auf Straßenstrecken mit stärkerem Gefälle neben dem Gespanne herzugehen.

§ 31.

Die Breite der Ladung eines Frachtwagens muß der Breite der damit befahrenen Straße angemessen sein und darf im allgemeinen die Hälfte der nutzbaren Fahrbahnbreite der Straße nicht überschreiten.

Eine Ausnahme hiervon ist nur bei jenen unteilbaren Gegenständen zulässig, bei deren Verfrachtung ihres Umfanges wegen das obige Maß der Ladung nicht eingehalten werden kann.

An keinen Wagen dürfen Sitze angebracht werden, die über die Breite der Wagenladung hinausragen.

§ 32.

Jeder Viehtrieb muß je nach der Gattung des Viehes von einer entsprechenden Anzahl Treiber begleitet sein, wobei als Regel gilt, daß bei Transporten von Hornvieh auf 10—15 Stück wenigstens ein Treiber zu rechnen ist.

Zu Viehtreibern dürfen nicht alte gebrechliche Leute oder Kinder unter 10 Jahren, sondern nur geeignete Personen verwendet werden.

Die Ortsbehörden sind berechtigt, den Viehtrieb auf öffentlichen Plätzen und bestimmten Straßen

zu untersagen, wenn für die Ermöglichung desselben in anderer Weise vorgesorgt ist.

§ 33.

Außer den nach diesem Gesetze und nach dem allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlungen ist ferner verboten:

1. unbespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen;
2. drei am Wagen nebeneinander gehende Pferde zu verwenden;
3. in geschlossenen Ortschaften und beim Vorüberziehen eines Viehtriebes in unnötiger Weise zu schwalzen;
4. zwei oder mehrere bespannte Fuhrwerke von einem einzigen Fuhrmanne leiten zu lassen;
5. das Verlassen des Fuhrwerkes seitens des Fuhrmannes ohne genügende Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und den ungehinderten Verkehr;
6. das Schlafen des Fuhrmannes während der Fahrt.

§ 34.

Jede absichtliche oder durch Mangel der gehörigen Vorsorge veranlaßte Beschädigung der Straße selbst oder der dazu gehörigen Objekte, als: Banquett, Parapett und Stützmauern, Wehrsteine, Sicherheitspflocke und Geländer, Kanäle, Brücken, Straßengräben, Wegweiser, Warnungstafeln, Mauthäuser mit den dazu gehörigen Schranken, Tarifs- und Verbotstafeln u. s. w., ferner jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehrs, besonders wenn die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährdet wird, sowie jede Nichtbeachtung der in diesem Gesetze angeordneten Gebote und Verbote werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, als eine Übertretung der Straßenpolizei erklärt. (§ 67.)

III. Besondere straßenpolizeiliche Bestimmungen rücksichtlich des Verkehrs mit dem Zweirade.

§ 35.

Mit dem Zweirade dürfen alle in diesem Gesetze bezeichneten öffentlichen Straßen und Wege mit

Ausnahme der lediglich für Fußgänger bestimmten Wege und im § 41 bezeichneten Straßen befahren werden.

§ 36.

Die verkehrspolizeilichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1, 29 und 34 haben auf den Fahrradverkehr sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 37.

Alle Gattungen Fahrräder müssen mit einer helltönenden Signalglocke, sowie mit einer sicher wirkenden Bremse versehen sein, welche so angebracht ist, daß sie sofort in Tätigkeit gesetzt werden kann. Dagegen ist die Verwendung von Schlepphölzern, Baumästen, Sträuchern u. dgl. zum Bremsen über steile Straßenstrecken verboten.

Vom Beginne der Dunkelheit bis zum hellen Morgen müssen alle Gattungen Fahrräder mit einer Laterne mit hellem weißen Lichte versehen sein welche am Kopfe der Maschine angebracht sein muß und keine farbigen Gläser haben darf.

§ 38.

Aus Sicherheitsrücksichten sind ferner folgende Vorschriften zu beachten:

- a) der Radfahrer hat langsam, d. i. in einem solchen Tempo zu fahren, welches ein rüstiger Fußgänger noch einhalten kann:

Beim Ausweichen ihm entgegenkommender Fuhrwerke, bei starken Straßenkrümmungen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere und beim Übersetzen von Straßenkreuzungen innerhalb geschlossener Ortschaften oder wo sonst größere Menschenansammlungen wie Truppenaufzüge, Aufzüge von Vereinen, kirchliche Funktionen, Leichenbegängnisse zc. es notwendig machen;

- b) der Radfahrer darf innerhalb geschlossener Ortschaften oder sonst in frequenten Straßen, sowie beim Bergabfahren nur mit der Lenkstange in der Hand, die Füße auf den Pedalen mit dem Fahrrad fahren;

- c) Schnellfahren, d. i. ein das Tempo eines im frischen Trabe fahrenden Wagens überschreitendes Fahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten;

- d) der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Tiere im Falle des Vorfahrens, insbesondere beim Einbiegen in Straßen und beim Kreuzen derselben zu achten und das Warnungssignal mit der Glocke stets rechtzeitig zu geben; in unnötiger Weise Signale mit der Glocke zu geben, ist verboten;
- e) bei stärkerer Straßenfrequenz, namentlich in geschlossenen Ortschaften dürfen die Radfahrer nur einer hinter dem anderen fahren;
- f) die Mitnahme von kleinen Kindern auf dem Fahrrad ist strengstens verboten; ebenso ist es untersagt, Hunde mit der Leine an das Rad zu binden und nachlaufen zu lassen oder Wagen anzuhängen;
- g) sieht der Radfahrer, daß er Personen oder Fuhrwerke in Gefahr bringt oder Tiere scheu macht, so hat er abzustiegen und darf erst wieder weiterfahren, wenn keine Gefahr mehr besteht;
- h) an Stellen, wo durch ortspolizeiliche Anordnung das Fahren im Schritte geboten ist, hat der Radfahrer abzustiegen;
- i) es ist verboten, öffentliche Straßen an verkehrsreichen Stellen oder in geschlossenen Ortschaften zur Erlernung des Radfahrens oder zur Übung in demselben zu benützen;
- k) der Radfahrer ist verpflichtet, auf Anruf der Straßen- oder Polizeiorgane sofort einzuhalten und abzustiegen; gleichbedeutend mit dem Anrufe ist das Emporhalten der Hand.

§ 39.

Fuhrwerke, Reiter, Automobilwagen und Radfahrer haben sich beim Begegnen gegenseitig entsprechendes Raum zu geben.

Es ist verboten, das Vorbei- oder Vorfahren der Radfahrer in irgend einer Weise mutwillig zu hindern.

§ 40.

Radwettfahrten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen politischen Behörde unter Beobachtung der von ihr nach Einvernehmen der betreffenden Straßenverwaltung festgesetzten Sicherheitsvorkehrungen abgehalten werden.

§ 41.

Den Gemeindevertretungen bleibt es in Handhabung der Lokalpolizei vorbehalten, auf bestimmten Straßen, besonders wenn sie steil, eng oder stark frequentiert sind, für die Zeit des starken Verkehrs oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten das Fahren ganz oder auf eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Dieses Verbot ist in auffallender Weise am Anfangs- und Endpunkte der betreffenden Straße kundzumachen.

§ 42.

Radfahrer, welche bei Beanständigung sich über ihre Identität nicht dokumentarisch (Paß, Legitimationskarte, Arbeitsbuch u. dgl.) auszuweisen vermögen, sind verpflichtet, das Rad schiebend, dem beanständigenden Organe in das nächstgelegene Amtslokal der zuständigen Behörde zu folgen und über Aufforderung dieser die Sicherstellung des Straßbetrages, eventuell durch Zurücklassung des Fahrrades zu leisten.

IV. Besondere straßenpolizeiliche Bestimmungen rücksichtlich des Verkehrs mit dem Automobilwagen und dem Motorrade.

§ 43.

Die Automobil-Fahrzeuge (Automobilwagen, Motorräder) oder durch Motoren betriebene Lastwagen sind als öffentliche Verkehrsmittel zu betrachten, auf welche die für den Fuhrwerksverkehr geltenden straßenpolizeilichen Vorschriften und hinsichtlich der Motorräder insbesondere auch die Bestimmungen rücksichtlich des Verkehrs mit dem Zweirade insoweit Anwendung finden, als nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen vorgesehen sind.

Auf die mit Dampf betriebenen Automobil-Fahrzeuge (Automobilwagen, Motorräder) haben auch die für Dampfkessel und Dampfmaschinen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 44.

Mit Automobil-Fahrzeugen (Automobilwagen, Motorrädern) dürfen vorbehaltlich der Bestimmung des § 45 alle für den Fuhrwerksverkehr überhaupt bestimmten öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der Fahrbahn nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften befahren werden.

§ 45.

Den mit der Straßenverwaltung betrauten Organen bleibt es vorbehalten, Anordnungen zu treffen, durch welche das Befahren bestimmter, enger oder vom Verkehre stark in Anspruch genommener oder nach ihrer Beschaffenheit zum Automobilverkehre weniger geeigneter Straßen und Wege mit Automobilfahrzeugen (Automobilwagen, Motorrädern) auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt oder gänzlich verboten wird.

Rücksichtlich der Gemeindestraßen und Wege und der auf eigenem Gebiete befindlichen Strecken anderer öffentlicher Straßen und Wege steht die im vorstehenden Absatze bezeichnete Befugnis in Handhabung der Lokalpolizei auch den Gemeindevertretungen zu; doch dürfen solche Anordnungen rücksichtlich anderer als Gemeindestraßen und Wege nur im Einvernehmen mit den betreffenden Straßenverwaltungs-Organen erlassen werden und darf durch dieselben im Zuge einer von der kompetenten Straßenverwaltung für den Automobilverkehr nicht grun fählich gesperrten Straße das Durchfahren ganzer Ortschaften oder Ortschaftsteile mit Automobilen nicht unmöglich gemacht werden.

Solche Vorschriften müssen mittels leicht sichtbarer Tafeln an den beiden Endpunkten der Straßen, wo die Fahrt verboten oder beschränkt ist, verlautbart werden.

Die für Fuhrwerke kundgemachten Fahrbeschränkungen beziehungsweise Fahrverbote haben auch für Automobilwagen Geltung.

§ 46.

Wettfahrten auf öffentlichen Straßen und Wegen dürfen nur mit Bewilligung der k. k. Statthalterei unter Zustimmung des Landes-Ausschusses abgehalten werden.

Für Fahrten zum Zwecke der Erprobung von neuen, noch nicht zugelassenen (§ 47) Automobilfahrzeugen (Typen) ist die Bewilligung der kompetenten politischen Bezirksbehörde erforderlich, welche vorher die betreffende Straßenverwaltung einzuvernehmen hat.

§ 47.

Nur solche Automobilfahrzeuge (Automobilwagen, Motorräder) dürfen im öffentlichen Straßenverkehre benützt werden, welche seitens der k. k. Statthalterei in Bezug auf das System des Motors, der Transmission, der Bremsen, der Lenkung und der Sicherheitsvorrichtungen als sicher erkannt und für welche von derselben eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde. (§ 50.)

Die Zulassungsbescheinigung kann entweder für einzelne Fahrzeuge oder für eine bestimmte Type erteilt werden und hat insbesondere die im § 48, Punkt 1, 2 und 4 erwähnten Angaben, eine schematische Zeichnung des Fahrzeuges und bei Typenzulassung überdies noch die behördliche Typennummer zu enthalten.

Die Zulassungsbescheinigung kann aus triftigen Gründen zurückgezogen werden.

§ 48.

Das Ansuchen um Ausstellung der Zulassungsbescheinigung ist bei der k. k. Statthalterei zu überreichen und muß insbesondere enthalten:

1. Namen und Wohnsitz des Zulassungswerbers.
2. Die technische Beschreibung des Fahrzeuges (Type) in zwei Exemplaren, welche zu umfassen hat:
 - a) Allgemeine Beschreibung des Fahrzeuges (Type) unter Angabe der fortlaufenden Erzeugungsnummer;
 - b) System des Motors;
 - c) Kraftquelle des letzteren;
 - d) Tourenzahl und Leistung des Motors in Pferdekraften;
 - e) Beschreibung der Transmission und Lenkvorrichtung;
 - f) Zahl und Art der Bremsvorrichtungen sowie das Übersetzungsverhältnis derselben;

- g) Beschreibung der Beleuchtungs- und Signalvorrichtungen;
 - h) Radstand, Gewicht des Fahrzeuges, Spurweite, Felgenbreite, Felgenbelag, größte Länge, Breite und Höhe des Fahrzeuges;
 - i) Zahl und Adhäsionsgewicht der gebremsten Räder;
 - k) bei Explosionsmotoren Beschreibung der Zünd- und Kühlvorrichtungen;
 - l) bei elektrischen Motoren Beschreibung der Akkumulatoren und der verwendeten Dynamomaschine.
3. Ebenfalls in zwei Exemplaren die fotierte Zeichnung des Fahrzeuges in einem Zehntel natürlicher Größe (Planformat $2\frac{1}{34}$ cm), aus welcher der Motor, samt Transmission, sowie die Lenk- und Bremsvorrichtung des ersteren zu ersehen ist.
4. Namen und Wohnsitz des Erzeugers des Fahrzeuges.

§ 49.

Der Verkäufer eines zugelassenen Automobilfahrzeuges (Type) hat dem Käufer die Zulassungsbescheinigung (§ 47) oder eine beglaubigte Abschrift auszufolgen, auf welcher, falls sie sich auf eine Type bezieht, auch die fortlaufende Erzeugungsnummer ersichtlich zu machen sowie die Bestätigung, daß das Fahrzeug mit der zugelassenen Type übereinstimmt, beizusetzen ist.

Der Besitzer eines Automobilfahrzeuges hat vor dessen Benützung die zum Fahrzeuge gehörende Zulassungsbescheinigung oder deren beglaubigte Abschrift von der politischen Behörde seines Wohnsitzes vidieren zu lassen.

Die Zulassungsbescheinigung oder deren beglaubigte Abschrift ist vom Besitzer oder Lenker des Fahrzeuges immer mitzuführen um sie auf Verlangen den mit der Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes betrauten Organen vorweisen zu können.

§ 50.

Ämtliche Zulassungs-Bescheinigungen der zuständigen Behörden der anderen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben auch für Vorarlberg Gültigkeit.

Wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen für nach Borarlberg kommende Automobilfahrzeuge eine solche Zulassungsbcheinigung noch nicht erwirkt wurde, wird im Verordnungswege festgesetzt.

V. Vorschriften betreffend die Konstruktion und Ausrüstung der Automobil-Fahrzeuge.

§ 51.

Die Benzin-, Petroleum- oder Gasreservoirs von Automobil-Fahrzeugen mit Explosionsmotoren müssen aus festem Materiale, dicht schließend hergestellt und im Fahrzeuge in solcher Weise angebracht sein, daß dieselben vom Motor vollständig isoliert sind und weder durch dessen Wärmeentwicklung noch durch Hitze der Auspuffgase oder durch die Sonnenhitze beeinflusst werden können. Akkumulatoren müssen derart gesichert eingebaut sein, daß ein Verspritzen von Säure ausgeschlossen ist.

§ 52.

Mit jedem Automobilwagen muß ein Kreis von sechs Metern und mit jedem Motorrade ein solcher von drei Metern Radius befahren werden können.

§ 53.

Jeder Automobilwagen muß mit zwei von einander unabhängigen, kräftig wirkenden Bremsvorrichtungen versehen sein, von welchen eine unmittelbar auf die Triebräder einzuwirken und derart überlegt zu sein hat, daß es dem Lenker möglich ist, die Triebräder nach dem Anziehen der Bremse zum Gleiten zu bringen.

Eine der beiden Bremsen muß mit dem Fuße zu betätigen sein.

Für das Motorrad genügt eine rasch und sicher wirkende Bremsvorrichtung.

§ 54.

An jedem Automobilwagen, dessen Gewicht im unbelasteten, betriebsfähigen Zustande mehr als 400 kg beträgt, muß eine sicher wirkende Bergstütze oder ein Sperrkegel angebracht sein, welche

vom Sitze des Lenkers auch während der Fahrt ein oder ausgelöst werden können.

§ 55.

Jeder Automobilwagen dessen Gewicht im unbelasteten, betriebsfähigen Zustande mehr als 400 kg. beträgt, hat mit einer Reversiervorrichtung, welche das langsame Rückwärtsfahren ermöglicht, ausgerüstet zu sein.

§ 56.

An jedem Automobilfahrzeuge muß eine lauttönende Signalhuppe angebracht sein.

Diese ausschließlich den Automobilfahrzeugen dienende Signalvorrichtung darf bei anderen Fahrzeugen nicht verwendet werden.

§ 57.

Jedes Motorrad muß während der Zeit von eintretender Dunkelheit bis Anbruch des Tages mit mindestens einer, jeder Automobilwagen mit mindestens zwei gutleuchtenden, mit farblosen Gläsern ausgestatteten Signallaternen versehen sein, welche bei Automobilwagen sowohl die seitliche Begrenzung des Wagens markieren als den Lichtschein auch derart auf die Fahrbahn werfen, daß letztere wenigstens auf 20 m vor dem Wagen vom Lenker übersehen werden kann.

Die Aussicht des Lenkers darf in der Fahrtrichtung weder durch Wagenteile noch durch Fahrgäste behindert sein.

§ 58.

Jedes Automobilfahrzeug hat an gut sichtbarer Stelle die Firmatafel des Erzeugers zu tragen, auf welcher außer dem Namen des Erzeugers die allfällige Typennummer und die fortlaufende Erzeugungsnummer leicht ersichtlich sein muß.

§ 59.

Der Lenkapparat (Lenkstange, Hebel oder Rad und dgl.), die Hebel zum Geschwindigkeitswechsel, zur Regulierung des Motorganges und zur Abstellung desselben, ferner die Signalhuppen und

eventuell sonstigen Sicherheitsapparate müssen vor dem Lenkerfusse derart bequem erreichbar angebracht sein, daß der Lenker während der Fahrt und zwar auch bei Nacht sein volles Augenmerk der Fahrbahn zuwenden und sämtliche Teile bedienen kann, ohne den Blick von derselben abwenden zu müssen.

VI. Sicherheitsvorschriften:

§ 60.

Automobilfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen und Wegen an verkehrsreichen Stellen sowie in geschlossenen Ortschaften unter Mitverantwortlichkeit des Besitzers des Fahrzeuges nur von solchen Personen gelenkt werden, welche die volle Fähigkeit hiezu besitzen.

Die Benützung solcher Straßenstrecken zur Erlernung des Fahrens mit Automobilfahrzeugen oder zur Übung in demselben ist verboten.

Der Lenker eines Automobilfahrzeuges ist zur Beobachtung der behufs Verhinderung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht verpflichtet und darf insbesondere das Fahrzeug nicht verlassen, bevor er die Maschine abgestellt, die Bremsen angezogen und Vorkehrung getroffen hat, daß dasselbe nicht durch Unberufene in Bewegung gesetzt werden kann.

Die auf den Verkehr mit Automobilfahrzeugen sowie mit Fuhrwerken überhaupt sich beziehenden, an den Straßen kundgemachten Vorschriften (§ 45) sind genauestens zu befolgen.

§ 61.

Die Fahrgeschwindigkeit ist im allgemeinen so zu wählen, daß die Sicherheit der Personen oder des Eigentums auch bei unerwartet eintretenden Zwischenfällen nicht gefährdet werde.

Die Fahrgeschwindigkeit darf in geschlossenen Ortschaften und beim Vorbeifahren an Reit- und Zugtieren sowie an Vieh, wenn mit Rücksicht auf das ruhige Verhalten der Tiere ein Scheuwerden derselben nicht zu befürchten ist (§ 62), nicht größer sein, als jene eines mit Pferden bespannten, im Trabe fahrenden Wagens und kann außerhalb der geschlossenen Ortschaften jedoch nur bei Tag und auf ebenen oder wenig und gleich-

mäßig geneigten, geraden, breiteren und wenig belebten Straßen mäßig gesteigert werden.

§ 62.

Langsam, das ist im Schrittmaße, welches ein rüstiger Fußgeher noch einhalten kann, und mit erhöhter Vorsicht ist zu fahren:

- a) Überall dort, wo ein lebhafter Verkehr herrscht;
- b) in geschlossenen Ortschaften beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, beim Fahren über Brücken und Straßenkreuzungen, durch Tore und enge Straßen, sowie bei stärkerem Gefälle;
- c) bei Unübersichtlichkeit der Straße infolge scharfer Krümmungen, bei der Ausfahrt aus Häusern, Höfen und Grundstücken und bei der Einfahrt in dieselben;
- d) beim Vorbeifahren an Reit- und Zugtieren sowie an Vieh, wenn mit Rücksicht auf das unruhige Verhalten der Tiere ein Scheuwerden derselben zu befürchten ist.

In allen Fällen, in welchen durch das Vorbeifahren mit dem Automobilfahrzeuge die Sicherheit der Personen oder des Eigentums gefährdet erscheint, ist das Fahrzeug sogleich anzuhalten und der Motor außer Tätigkeit zu setzen.

§ 63.

Der Lenker hat, sofern vorangehende oder entgegenkommende Personen, insbesondere Reiter, Führer von Fuhrwerken und Treiber von Vieh nicht zweifels- ohne schon durch das Eigengeräusch des Fahrzeuges auf das Herannahen desselben aufmerksam gemacht wurden, rechtzeitig und zwar, wenn nötig, wiederholte Signale mit der Guppe zu geben.

Das Guppenignal ist, wenn es aus Sicherheitsrücksichten geboten erscheint, auch in den im § 62 Punkt b und c angeführten Fällen sowie bei starker Dunkelheit und dichtem Nebel zu geben.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Tiere hiedurch scheuen.

Zweckloses Signalgeben und Lärmmachen mit dem Motor ist verboten.

§ 64.

Automobil-Fahrzeuge weichen rechts aus und fahren links vor.

Den Feuerpritzen und den Löschrequisitenwagen bei einem Brande, sowie den Postwagen muß zuerst und im übrigen den schwereren Wagen vor den leichteren ausgewichen werden.

§ 65.

Der Lenker beziehungsweise Besitzer eines Automobil-Fahrzeuges hat den von den in § 70 bezeichneten Organen an ihn gerichteten Aufforderungen unbedingt Folge zu leisten, auf Verlangen anzuhalten und die Zulassungsbefcheinigung oder die Abschrift derselben vorzuweisen (§ 49), sowie in Übertretungsfällen, wenn er sich über seine Identität nicht auszuweisen vermag, über eventuelle Aufforderung des beanständenden Organes demselben in das Amtsfokal der zuständigen Behörde zu folgen.

§ 66.

Gewerbmäßig mit Automobil-Fahrzeugen betriebene Personen- und Frachtransport-Unternehmungen sind außer den in diesem Gesetz enthaltenen auch den betreffenden gewerblichen Vorschriften unterworfen.

VII. Strafbestimmungen und deren Handhabung.

§ 67.

Übertretungen der Straßenpolizeiordnung beziehungsweise der in den Hauptstücken II und III enthaltenen Bestimmungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, mit einer Geldstrafe von 2—200 K, bei Zahlungsunfähigkeit aber mit einer entsprechenden Freiheitsstrafe geahndet, in welchem Falle für je 10 K Geldstrafe 24 Stunden Arrest zu rechnen sind. Bei Übertretungen der Bestimmungen des IV. Hauptstückes kann die Geldstrafe bis auf 400 K, bei Zahlungsunfähigkeit auch die entsprechende Arreststrafe erhöht werden.

Die Geldstrafe ist fogleich zu erlegen oder sicher zu stellen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, beschädigte Objekte auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen, Verkehrs- hindernisse ohne Aufschub zu beseitigen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 68.

Wird der Lenker eines Fahrzeuges wegen vorschriftswidriger Beladung desselben, wegen Mangels an Schellen, Glocken oder beleuchteten Laternen oder wegen mangelhafter oder vorschriftswidriger Vorrichtung zur Hemmung der Räder, vorschriftswidriger Radreifen oder wegen verbotswidriger Leitung mehrerer Fuhrwerke beanständet, so ist die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustande nur bis dorthin zu gestatten, wo die Abstellung des Gesetzeswidrigen möglich ist.

§ 69.

Zur Handhabung der Straßenpolizei ist im allgemeinen der Vorstand jener Gemeinde berufen, in deren Gebiete die Straße liegt.

Begeht ein Fahrender eine Übertretung dieser Straßenpolizei-Ordnung, so ist er dem Vorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete die Beanständung erfolgt, zum Zwecke der Strafamtshandlung anzuzeigen oder nach Umständen vorzuführen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis genommenen Übertretungen die Erhebungen zu pflegen, nach Befund das Erkenntnis zu fällen und über die verhängte Strafe und die eventuell ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften auf sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Jeder Übertretungsfall ist in das vorgeschriebene Strafregister einzutragen.

Beschwerden gegen Strafserkenntnisse des Gemeindevorstehers, welche binnen 24 Stunden bei ihm anzumelden und eventuell binnen weiterer drei Tagen bei ihm zu überreichen sind, gehen an die politische Bezirksbehörde und in letzter Instanz an die k. k. Statthalterei.

Die Geldstrafen haben in die Armentasse jener Gemeinde zu fließen, in deren Gebiet die Beanständigung erfolgte.

Bei Übertretungen der Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Automobilen und Motorrädern

hat jedoch außer in den Fällen der Übertretung der §§ 44, 61, 62, 63 und 64 die Straffkompetenz der politischen Behörden einzutreten.

§ 70.

Mit der Überwachung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sind die Sicherheitsorgane der Gemeinde, die Straßenaufsichtsorgane und die k. k. Gendarmerie betraut.

Die mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Konkurrenz- und Gemeindefußstraßen beauftragten Organe der Straßenverwaltung sind durch die politische Bezirksbehörde auf ihre Dienstpflicht zu beeiden, haben im Dienste ein Dienstesabzeichen zu tragen und sind in Ausübung ihres Dienstes den öffentlichen Wachorganen gleich zu stellen.

Jedermann, der von den genannten Straßenorganen wegen einer Straßenpolizei-Übertretung angehalten wird, hat ihnen unbedingt Folge zu leisten.

VIII. Allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 71.

Dieses Gesetz gilt für Konkurrenzstraßen I. und II. Klasse, sowie für die Gemeindefußstraßen und Wege in Vorarlberg.

Für Gemeindefußstraßen und Wege kann jedoch die k. k. Statthalterei über Antrag des betreffenden Gemeindeausschusses und im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten, sofern infolge der Ortsverhältnisse solche Abweichungen notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Auch ist die k. k. Statthalterei befugt, im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse den Gebrauch von Wagenrädern, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer einem bisherigen Gesetze entsprechenden Radfelgenbreite angefertigt wurden, bis auf weiteres zu gestatten.

In Gemeinden oder Gemeindeteilen, wo bisher die Ableitung von Regenwasser oder der Abwässer von Brunnen auf die Straße erfolgte, kann die Benützung der Straße zur Ableitung dieses Wassers auch weiterhin bis zur Herstellung anderweitiger Ableitungsvorrichtungen gestattet werden. Zur Er-

teilung einer solchen Bewilligung, um welche von der betreffenden Gemeindevertretung anzufuchen ist, ist die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse berechtigt. Bei Erteilung der Bewilligung ist eine Frist zur Herstellung der erforderlichen anderweitigen Ableitungsvorschriften zu bestimmen.

§ 72.

Die nötigen Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetze sind von der k. k. Statthalterei im Einverständnis mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen. Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 73.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte die Landesgesetze vom 12. August 1874 Nr. 54, vom 18. September 1876 Nr. 61, beziehungsweise vom 24. April 1886 Nr. 25 und vom 14. Juni 1892 Nr. 19, sowie alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft zu treten.

§ 74.

Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

